

Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien

im Zuständigkeitsbereich des
Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz



**Auftrag des Jugendhilfeausschusses
vom 19.11.2025**

Stand: Mai 2026

Foto: Fotolia

Impressum

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

E-Mail: leena.koivuluoma@kvmyk.de
Internet: www.mayen-koblenz.de

Erstellt durch:
5.1.59 Kinder- und Jugendförderung

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel und Zielsetzung	- 4 -
2	Rechtlicher Rahmen und Verantwortungsstruktur	- 5 -
2.1	Bundesrecht	- 5 -
2.2	Landesrecht Rheinland-Pfalz	- 6 -
2.3	Abgrenzung der Rechtskreise und Zuständigkeitsstruktur	- 7 -
3	Ausgangssituation im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.....	- 8 -
3.1	Dezentrale Strukturen in der Jugendarbeit.....	- 8 -
3.2	Bestand der Ferienangebote	- 9 -
3.3	Bedarfsprognose und erwartete Inanspruchnahme	- 10 -
3.4	Herausforderungen und Entwicklungsbedarf	- 11 -
4	Planung, Koordinierung und operative Umsetzung der Ferienangebote.....	- 12 -
4.1	Planungs- und Steuerungsprozess zwischen Kreisjugendamt und Kommunen.....	- 12 -
4.2	Koordinierung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen.....	- 13 -
4.3	Organisation und Durchführung der Ferienangebote	- 14 -
5	Finanzierung und Finanzierungsinstrumente.....	- 15 -
5.1	Finanzierungsgrundsätze	- 15 -
5.2	Finanzierungsinstrumente	- 16 -
5.2.1	Personalkostenpauschale für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle	- 16 -
5.2.2	Vergütungspauschale je Teilnehmer	- 16 -
5.3	Personalaufwand beim Kreisjugendamt	- 17 -
6	Steuerung, Monitoring und Evaluation	- 17 -
6.1	Steuerung	- 18 -
6.2	Monitoring	- 18 -
6.3	Evaluation	- 19 -
7	Zeit- und Umsetzungsplan	- 19 -
8	Zusammenfassung und Ausblick	- 20 -
9	Quellenverzeichnis	- 21 -

Vorbemerkung:

Im nachfolgenden Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien wird zur besseren Lesbarkeit des Textes auf die geschlechterspezifische Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

1 Präambel und Zielsetzung

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 hat der Bundesgesetzgeber einen stufenweise einsetzenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter geschaffen. Dieser greift erstmals ab dem Schuljahr 2026/2027 und umfasst neben der Schulzeit ausdrücklich auch die Schulferien.¹ Während die Bedarfsplanung des Ganztagsanspruchs in der Schulzeit im GaFöG-Bedarfsplan abgebildet ist, erfordert die Sicherstellung des Rechtsanspruchs in den Schulferien eine gesonderte konzeptionelle und planerische Betrachtung.

Der Rechtsanspruch besteht gegenüber dem Landkreis Mayen-Koblenz als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er wird durch das Kreisjugendamt wahrgenommen. Seine Umsetzung setzt ein abgestimmtes Zusammenwirken zwischen dem Kreisjugendamt, den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf voraus. Dabei kommt den Kommunen bei der konkreten Angebotsgestaltung vor Ort eine tragende Rolle zu.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.11.2025 das Kreisjugendamt beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung der ganztägigen Förderung von Grundschulkindern **in den Schulferien** zu erstellen. Das vorliegende Konzept kommt diesem Auftrag nach. Es definiert die Rahmenbedingungen, die arbeitsteilige Aufgabenstruktur zwischen Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen und die Finanzierungsinstrumente, um im Zusammenwirken der beteiligten Akteure eine bedarfsgerechte, verlässliche und qualitative Ferienbetreuungsstruktur im Landkreis zu sichern und weiterzuentwickeln. Es dient als Orientierungsrahmen für das Kreisjugendamt und die Verbandsgemeinden bzw. die Stadt Bendorf und wahrt dabei die kommunalen Gestaltungsspielräume vor Ort.

¹ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 71 vom 11.10.2021. S. 4602–4606. §24 Abs. 4 SGB VIII Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021. Bundesgesetzblatt online (bgbl.de), Dokument-ID: bgbl121s4602.pdf

2 Rechtlicher Rahmen und Verantwortungsstruktur

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter in den Schulferien beruht auf bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Maßgeblich sind insbesondere die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz. Da die Anspruchserfüllung in den Schulferien über unterschiedliche Angebotsformen erfolgen kann, sind damit jeweils eigene Rechtskreise, Verantwortlichkeiten und mögliche Erfüllungswege verbunden. Hieraus ergibt sich ein abgestimmter Handlungs- und Steuerungsbedarf zwischen den beteiligten Akteuren.

2.1 Bundesrecht

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ist bundesrechtlich im Achten Buch Sozialgesetzbuch verankert. § 24 Abs. 4 SGB VIII begründet ab dem 01. August 2026 einen stufenweise in Kraft tretenden Anspruch auf Ganztagsförderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter. Beginnend mit der Klassenstufe 1 wird der Anspruch bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine weitere Klassenstufe erweitert, sodass künftig ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 ein entsprechender Anspruch besteht. Der Anspruch umfasst eine Förderung an fünf Werktagen von Montag bis Freitag im Umfang von acht Stunden täglich. Er erstreckt sich auch auf die Zeit der Schulferien. Die Länder können eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien festlegen. Eine Pflicht zur Inanspruchnahme des Angebots besteht nicht.²

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs in den Schulferien hat der Bundesgesetzgeber die berücksichtigungsfähigen Angebotsformen erweitert. Durch die Gesetzesänderung vom 29. März 2026 wurde § 24 Abs. 4 SGB VIII dahin gehend ergänzt, dass der Anspruch in den Schulferien auch dann als erfüllt gilt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Damit können in den Schulferien neben Angeboten in Tageseinrichtungen und schulischen Angeboten auch Angebote der Jugendarbeit zur Anspruchserfüllung herangezogen werden.³

Darüber hinaus können weitere Angebote der Jugendarbeit in die Anspruchserfüllung einbezogen werden, sofern sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung berücksichtigt und unter Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt werden.⁴

² Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 71 vom 11.10.2021. S. 4602–4606. §24 Abs. 4 SGB VIII Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021. Bundesgesetzblatt online (bgbl.de), Dokument-ID: bgbl121s4602.pdf.

³ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 85 vom 01.04.2026. Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztage während der Schulferien vom 29.03.2026. Bundesgesetzblatt online (recht.bund.de), FNA: 860-8, 224-31. Stand: 13.04.2026. <https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2026/85>

⁴ Vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: FAQ *Rechtsanspruch Ganztage*, Antwort zu Frage II.33. „Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn Angebote von öffentlichen Trägern und anerkannten freien Trägern in den Ferien vorgehalten werden. Wie müssen Angebote

2.2 Landesrecht Rheinland-Pfalz

Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in den Schulferien werden durch landesrechtliche Regelungen konkretisiert. Maßgeblich sind hierbei vor allem das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) sowie die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Besondere Bedeutung kommt § 14a AGKJHG (Bedarfsplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote) zu. Danach wird das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Verfahren der Bedarfsplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie zu deren inhaltlichen Anforderungen zu regeln. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Schließzeiten von bis zu vier Wochen jährlich während der Schulferien landesrechtlich auszugestalten.⁵

Basierend darauf ist vorgesehen, die Schließzeitenregelung in der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) zu definieren. § 1 KiTaGAVO der Verordnung enthält bereits Regelungen zur Bedarfsplanung gemäß § 19 Abs. 6 KiTaG, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen ist. Diese Regelungen sollen ergänzt werden, sodass die Jugendämter im Rahmen ihrer Bedarfsplanung Schließzeiten vorsehen und entsprechend ausweisen können.⁶

Ergänzend sind die landesrechtlichen Regelungen und fachlichen Vorgaben zur Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz zu beachten, insbesondere das Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz (JuFöG), die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift zum Jugendförderungsgesetz (VV JuFöG) sowie die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA). Sie bilden den rechtlichen und fachlich-qualitativen Rahmen für Anerkennung und Ausgestaltung von Angeboten der Jugendarbeit, die für die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien herangezogen werden können. Soweit diese Angebote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eingesetzt und über diesen Zweck finanziert werden, findet der finanzielle Förderrahmen des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) unter Beachtung des Doppelförderungsverbots Anwendung.⁷

freier Träger ausgestaltet sein? Wie können weitere Angebote realisiert werden?". Stand: 13.04.2026. <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/faq>

⁵ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22.10.2025, Nr. 20, S. 585. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 14.10.2025. § 14a Bedarfsplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Stand: 09.12.2025

⁶ Vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, *FAQ Rechtsanspruch Ganztag*, Antwort zu Frage II.17. „Wird das Land nach § 24 Abs. 4 n.F. SGB VIII von der Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung wegen Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien Gebrauch machen?“. Stand: 06.01.2026. <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/faq>

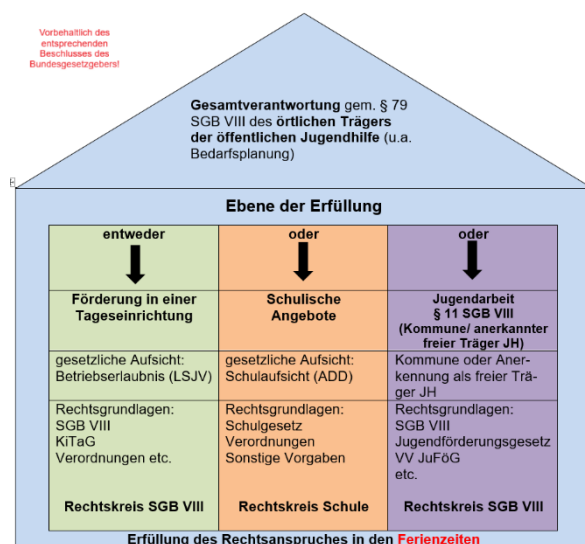
⁷ Vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: *FAQ Rechtsanspruch Ganztag*, Antwort zu Frage II.33. „Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn Angebote von öffentlichen Trägern und anerkannten freien Trägern in den Ferien vorgehalten werden. Wie müssen Angebote freier Träger ausgestaltet sein? Wie können weitere Angebote realisiert werden?“. Stand: 13.04.2026. <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/faq>

Daneben ist die Grundschulordnung (GSchO) zu berücksichtigen. Die GschO regelt die Belange der Grundschule vor dem Hintergrund des geltenden Schulgesetzes und eröffnet zugleich den schulrechtlichen Rahmen für ergänzende schulische Ferienangebote. Diese unterliegen den schulrechtlichen Vorgaben und entziehen sich der unmittelbaren Steuerung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Sie können gleichwohl zur Anspruchserfüllung beitragen, sofern sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden.⁸

2.3 Abgrenzung der Rechtskreise und Zuständigkeitsstruktur

Mit der Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII handelt es sich bei der Sicherstellung der ganztägigen Förderung für Kinder im Grundschulalter um eine kommunale Pflichtaufgabe. Gemäß § 79 SGB VIII liegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; § 79 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet diesen zur Sicherstellung eines angemessenen und ausreichenden Angebots und zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII.⁹

Für die Einordnung der Anspruchserfüllung in den Schulferien ist zu berücksichtigen, dass je nach Angebotsform unterschiedliche Rechtskreise und Erfüllungswege berührt sein können: die Förderung in einer Tageseinrichtung, schulische Angebote oder die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Entsprechend gelten je Angebotsweg unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsichtsstrukturen, die in nachfolgender Darstellung veranschaulicht sind.¹⁰



Quelle: Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

⁸ Vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, Rechtsgrundlagen, Grundschulordnung. Stand: 03.04.2026. https://bildung.rlp.de/grundschule/rechtsgrundlagen?utm_source=chatgpt.com

⁹ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 45 vom 26.09.2012, S. 2049. § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung SGB VIII. Stand: 06.01.2026. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s4602.pdf#/text/bgbl112s2022.pdf?_ts=1768212752859

¹⁰ Vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft. Finale Fassung – Protokoll „Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG). Regionalveranstaltungen mit Jugendämtern. S. 4-5. Stand: Oktober 2025.

3 Ausgangssituation im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

3.1 Dezentrale Strukturen in der Jugendarbeit

Diese bestehenden Organisationsstrukturen bilden die Grundlage für die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien und werden in einer zwischen Landkreis und kommunaler Ebene abgestimmten Aufgabenverteilung fortgeführt. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung verbleibt dabei beim Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, während die operative Umsetzung dezentral vor Ort durch die sieben Verbandsgemeinden und die Stadt Bendorf erfolgt. Das Kreisjugendamt tritt somit nicht als unmittelbarer Maßnahmenträger auf.

- 8 -

Die Kommunen sind Einstellungsträger der Fachkräfte der Jugendarbeit. Dadurch können Strukturen und Angebote vor Ort passgenau entwickeln und vorgehalten werden. Unterschiedliche örtliche Ausgangslagen, bestehende Angebotslandschaften und verfügbare kommunale Ressourcen können so angemessen berücksichtigt werden.

Die Kommunen können die Ferienangebote mit eigenen Kräften, durch Beauftragung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe oder in Kombination beider Wege umsetzen. Die Einbindung anerkannter freier Träger ist dabei ausdrücklich gewünscht und konzeptionell vorgesehen. Zugleich behalten die Kommunen den Handlungsspielraum, um passgenau über die Zusammenarbeit mit Trägern und Partnern vor Ort zu entscheiden.

Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendamt und den Kommunen wird über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen verbindlich geregelt (siehe Anlage Mustervereinbarung). Ungeachtet der dezentralen Umsetzung verbleibt die Finanzierungsverantwortung für die Sicherstellung eines geeigneten Angebots beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Kreisjugendamt nimmt diese Verantwortung insbesondere durch die Finanzierungsinstrumente der Personalkostenpauschale und Vergütungspauschale je Teilnehmer wahr, die in Kapitel 5 näher dargestellt werden.¹²

3.2 Bestand der Ferienangebote

Bereits vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs wurden im Kreisgebiet Ferienbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter durch kommunale und freie Träger vorgehalten, deren Umfang und Ausprägung jedoch regional unterschiedlich sind. Die nachfolgende Darstellung fasst die Ergebnisse der Abfragen mit den Verbandsgemeinden bzw. der Stadt Bendorf zusammen.

Hinsichtlich der Trägerschaft der bestehenden Angebote zeigt die Bestandsaufnahme, dass vier der acht kreisangehörigen Kommunen die Ferienangebote in eigener Trägerschaft der Verbandsgemeinde bzw. der Stadt durchführen. Eine Verbandsgemeinde setzt die Angebote in Kooperation zwischen Verbandsgemeinde und freiem Träger um. In zwei Verbandsgemeinden liegen die vorhandenen Angebote ausschließlich bei freien Trägern. In einer weiteren Verbandsgemeinde ist zum Erhebungszeitpunkt kein Ferienbetreuungsangebot ausgewiesen.

Die Verteilung der Angebote über die Ferienabschnitte ist ungleichmäßig. Sommerferienangebote bestehen in sechs kreisangehörigen Kommunen und weisen damit die höchste Angebotsdichte auf. Angebote in den Herbstferien bestehen ebenfalls in sechs Verbandsgemeinden bzw. der Stadt, Osterferienangebote werden in fünf kreisangehörigen Kommunen vorgehalten. In den Weihnachtsferien ist in keiner der acht örtlichen Gebietskörperschaften ein Ferienbetreuungsangebot ausgewiesen. Eine Verbandsgemeinde weist ausschließlich Sommerferienangebote aus. In einer weiteren Verbandsgemeinde besteht lediglich ein unregelmäßiges Angebot über freie Träger ohne

¹² Vgl. Sitzungsvorlage Jugendhilfeausschuss vom 19.11.2025. B) Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Schulferien. S. 5

verbindliche Zusage für Folgejahre. Eine kreisangehörige Kommune hält zum Erhebungszeitpunkt in keinem Ferienabschnitt ein Angebot vor.

Die Zahl der Angebotswochen pro Schuljahr variiert erheblich und liegt – bezogen auf die einzelnen Verbansgemeinden bzw. Stadt – zwischen null und zehn Wochen. Die deutliche Spannweite zeigt, dass die Angebotsdichte im Kreisgebiet nicht einheitlich ausgeprägt ist. Zudem bewegen sich die Platzkapazitäten je Angebotswoche zwischen 34 und 167 Plätzen und unterscheiden sich dabei nicht nur zwischen den acht örtlichen Gebietskörperschaften, sondern auch innerhalb einzelner Verbansgemeinden bzw. Stadt je nach Ferienabschnitt.

Der tägliche Betreuungsumfang liegt zwischen sechs und neun Stunden. Für zwei kreisangehörige Kommunen liegen hierzu keine Angaben vor. Gemessen am gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang von acht Stunden täglich unterschreitet nach den dokumentierten Werten mindestens eine Verbandsgemeinde diesen Wert durchgängig. Die übrigen kreisangehörigen Kommunen mit Angaben erreichen oder überschreiten den Mindestumfang.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Ferienangebote nicht ausschließlich auf den künftig rechtsanspruchsberechtigten Personenkreis ausgerichtet waren. Von den acht örtlichen Gebietskörperschaften weisen fünf in der Bestandsaufnahme eine explizite Altersgruppenzuordnung aus. Die dokumentierten Altersspannen reichen von sechs bis dreizehn Jahren und umfassen damit auch Altersgruppen oberhalb des künftigen Anspruchsbereichs. Der vorhandene Bestand ist damit nicht von vornherein deckungsgleich mit einer künftig rechtsanspruchsbezogenen Angebotsstruktur, bildet hierfür jedoch eine wesentliche Ausgangsgrundlage.

Die Angaben zur Inanspruchnahme der Angebote weisen eine hohe Auslastung aus.

Insgesamt zeigt sich, dass im Kreisgebiet bereits an vorhandene Ferienbetreuungsangebote angeknüpft werden kann. Zugleich wird deutlich, dass die vorhandenen Strukturen bislang weder in allen kreisangehörigen Kommunen noch in allen Ferienabschnitten in gleicher Weise ausgebaut sind.

3.3 Bedarfsprognose und erwartete Inanspruchnahme

Für die Einschätzung des quantitativen Ausbaubedarfs der Ferienbetreuung ist neben der Bestandsaufnahme eine Vorausberechnung auf Grundlage der vorliegenden Geburtenzahlen und des stufenweisen Inkrafttretens des Rechtsanspruchs erforderlich.

Für Rheinland-Pfalz wird für das Schuljahr 2026/2027 eine Ferientageszahl von 65 Tagen (einschließlich beweglicher Ferientage) zugrunde gelegt. Bei einer Schließzeitenregelung von 20 Tagen ergibt sich ein Bedarf an Angebotsvorhaltung an 45 Ferientagen.¹³

¹³ Vgl. Ministerium für Bildung: Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 31. August 2022. Amtsbl. 2022,146. Stand: 31.08.2022

Auf Grundlage der Geburtenzahlen von August 2019 bis Juli 2020 werden für das Schuljahr 2026/2027 im Kreisgebiet voraussichtlich 1.621 Einschulungen erwartet. Da der Rechtsanspruch in diesem Schuljahr zunächst den ersten Jahrgang umfasst, liegt die Zahl der rechtsanspruchsberechtigten Grundschulkinder bei 1.621. In der Endausbaustufe für das Schuljahr 2029/2030 werden auf Grundlage der Geburtenzahlen von August 2019 bis Juli 2023 etwa 6.495 rechtsanspruchsberechtigte Grundschulkinder erwartet.

Für die Planungsannahme der Inanspruchnahme in den Schulferien wird eine Teilnahmequote von 40 Prozent der rechtsanspruchsberechtigten Grundschulkinder zugrunde gelegt. Dieser Wert leitet sich aus einer angenommenen Teilnahmequote von rund 75 Prozent an ganztägigen Angeboten während der Schulzeit sowie aus Erfahrungswerten anderer Bundesländer ab, wonach die Inanspruchnahme in den Schulferien gegenüber der Schulzeit deutlich reduziert ist. Rechnerisch entspricht eine Halbierung der schulzeitbezogenen Ganztagsquote einer Ferienquote von 37,5 Prozent. Für die weitere Planung wird dieser Wert auf 40 Prozent gerundet. Demnach würden im Schuljahr 2026/2027 etwa 648 Schülerinnen und Schüler Ferienangebote in Anspruch nehmen. Bei gleicher Planungsquote entspräche dies in der Endausbaustufe 2029/2030 einer Teilnahme von etwa 2.598 Schülerinnen und Schülern.¹⁴

Darüber hinaus kann der Rechtsanspruch als gesetzlicher Treiber einen sogenannten Sog-Effekt auslösen, indem Eltern ihre Arbeits- und Lebensmodelle an verlässliche Angebote anpassen und dadurch die Nachfrage über die Planungsannahme hinaus zunimmt. Auch die Höhe der Elternbeiträge kann die Inanspruchnahme unmittelbar beeinflussen. Sie ist daher bei der Erhebung und Bewertung der Bedarfe als nachfragebestimmender Faktor zu berücksichtigen. Zusätzlich wirken schwer prognostizierbare Entwicklungen wie Wanderungsbewegungen, die Zuwanderung von Schutz- und Asylsuchenden sowie der Zu- und Wegzug junger Familien auf die Bedarfsentwicklung ein.

Letztendlich hängt der tatsächliche Bedarf wesentlich von den artikulierten Bedarfen der Eltern und der realen Nutzung der Angebote vor Ort ab, da die Inanspruchnahme freiwillig bleibt. Die Bedarfsprognose ist daher nicht als statische Zielgröße, sondern als fortzuschreibender Planungsrahmen zu verstehen.¹⁵

3.4 Herausforderungen und Entwicklungsbedarf

Aus der Gegenüberstellung der bestehenden Angebotsstrukturen mit der prognostizierten Nachfrage ergibt sich ein quantitativer Ausbaubedarf, da die vorhandenen Kapazitäten bereits für den ersten Anspruchsjahrgang 2026/2027 nicht in allen kreisangehörigen Kommunen ausreichen, um bei einer

¹⁴ Vgl.: Mitteilung der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.07.2025

¹⁵ Vgl. Thomas Rauschenbach/Christiane Meiner-Teubner/Melanie Böwing-Schmalenbrock/Ninja Olszenka: Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Eigenverlag). Oktober 2021. revidierte Fassung vom 15.11.2021. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze._Personal._Finanzen._Teil_2_revidiert.pdf. Stand: 05.02.2026.

unterstellten Teilnahmequote von 40 Prozent die zu erwartende Inanspruchnahme zu decken. Mit der stufenweisen Ausweitung auf alle vier Jahrgangsstufen bis 2029/2030 wird sich diese Lücke erheblich vergrößern, da sich die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder auf annähernd 6.495 vervielfacht.

Hinzu kommt eine ausgeprägte regionale Spreizung der Angebotsstruktur. Die Spanne zwischen null und 20 Angebotswochen zeigt, dass Ausgangslage und Ausbaubedarf von Kommune zu Kommune deutlich voneinander abweichen. In kreisangehörigen Kommunen ohne bestehende Ferienangebote ist nicht nur ein quantitativer Ausbau, sondern ein erstmaliger Aufbau der Angebotsstruktur erforderlich.

Das verdeutlicht, dass die planerische und organisatorische Bewältigung des Aufbaus von Ferienbetreuungsangeboten im Kreisgebiet einen zusätzlichen fachlichen und koordinativen Aufwand auf beiden Ebenen der abgestimmten Aufgabenverteilung erfordert.

4 Planung, Koordinierung und operative Umsetzung der Ferienangebote

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs setzt einen organisatorischen Rahmen voraus, der die Ebenen der strategischen Steuerung, der regionalen Koordinierung und der konkreten Angebotsgestaltung miteinander verbindet. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben des SGB VIII zur Gesamt- und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die arbeitsteilige Aufgabenstruktur zwischen Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen. Da die Handlungsfelder jeweils unterschiedliche Akteure und Ebenen betreffen, bedarf es eines abgestimmten Zusammenwirkens, das sowohl die überörtliche Steuerung als auch die dezentrale Umsetzung einschließt. Hieraus ergibt sich der im Folgenden dargestellte Planungs-, Koordinierungs- und Organisationsrahmen sowie die hierfür erforderlichen strukturellen und personellen Ressourcen.

4.1 Planungs- und Steuerungsprozess zwischen Kreisjugendamt und Kommunen

Das zentrale Steuerungselement des Kreisjugendamtes zur Wahrnehmung seiner Gesamt- und Planungsverantwortung ist die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII. Sie ist als fortlaufender Prozess angelegt, der auf Grundlage der jährlich erhobenen Bedarfs- und Angebotsdaten fortgeschrieben wird.

Die dezentrale Umsetzung der Ferienbetreuung durch die Verbandsgemeinden und die Stadt Bendorf knüpft an die bestehenden Strukturen der kommunalen Jugendarbeit an. Die kreisangehörigen Kommunen gestalten die Ferienbetreuungsangebote eigenverantwortlich vor Ort und entscheiden dabei auch über die Einbindung von Kooperationspartnern. Unberührt hiervon behält das Kreisjugendamt die Gewährleistungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Gesamtangebot im Zuständigkeitsbereich.

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Kreisjugendamt und den kreisangehörigen Kommunen wurde in Abstimmungsgesprächen mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf gemeinsam entwickelt und ist in der als Anlage des Konzepts „Mustervereinbarung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in den Schulferien“ verbindlich geregelt. Die Vereinbarung unterscheidet dabei zwischen der strategischen Verantwortung des Kreisjugendamtes – Jugendhilfeplanung, fachliche Abstimmung und Finanzierungsleistungen – und der operativen Verantwortung der kreisangehörigen Kommunen für die Angebotsgestaltung vor Ort. Damit wird eine Aufgabenteilung hergestellt, die sowohl die gesetzliche Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers als auch den kommunalen Handlungsspielraum bei der konkreten Umsetzung wahrt.

Zur Sicherstellung einer datengestützten Planung und Steuerung übermitteln die kreisangehörigen Kommunen dem Kreisjugendamt jährlich eine Planungs- und Steuerungsübersicht (siehe Anlage 2 zur Mustervereinbarung). Diese wird vom Kreisjugendamt durch die im Rahmen des Monitorings ausgewerteten Angaben zu Angebotsumfang, Angebotsstruktur und personeller Ausstattung sowie durch die Daten aus den Verwendungsnachweisen zur Personalkosten- und Vergütungspauschale je Teilnehmer ergänzt. Auf dieser Grundlage kann das Kreisjugendamt die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII fortschreiben, regionale Versorgungsstände vergleichen und bei Bedarf steuernd einwirken.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf es klar zugewiesener personeller Verantwortlichkeiten auf beiden Ebenen. So kann auf Ebene des Kreisjugendamtes aus den Aufgaben der Gesamt- und Planungsverantwortung, der administrativen Tätigkeiten in den Förderverfahren, des Datenmanagements und der Veröffentlichung des kreisweiten Gesamtangebots an Ferienbetreuung ein personeller Mehrbedarf abgeleitet werden. Auf Ebene der Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf sind Koordinierungsstellen im Umfang von jeweils 1,0 VZÄ vorgesehen, die die operative Umsetzung der Ferienbetreuung vor Ort verantworten und zugleich die Schnittstelle zur kreisseitigen Bedarfsplanung bilden.

4.2 Koordinierung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen

Die auf kommunaler Ebene verortete Koordinierung umfasst die Planung, Organisation und Durchführung der Angebote vor Ort sowie die Zusammenarbeit mit denjenigen Trägern und Partnern, die an der Leistungserbringung beteiligt sind. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sieht die zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene abgestimmte Aufgabenverteilung vor, dass jede kreisangehörige Kommune eigenständig eine Koordinierungsstelle einrichtet.

Der Aufgabenbereich der Koordinierungsstelle ergibt sich aus der Schnittstelle zwischen der kreisseitigen Bedarfsplanung und der konkreten Angebotsgestaltung vor Ort. Er umfasst insbesondere die Ermittlung der örtlichen Betreuungsbedarfe, die Entwicklung und Fortschreibung der kommunalen Angebotsstruktur, die Organisation der Anmeldeverfahren, die Sicherstellung der räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen, die Kooperation mit freien Trägern und weiteren Partnern sowie die Abrechnung und Abwicklung der örtlichen Ferienbetreuungsangebote.

Die konkrete organisatorische Ausgestaltung – etwa die Verortung der Stelle in der Verwaltung, die Einbindung bestehender Fachkräfte der Jugendarbeit oder die anteilige Übertragung an Kooperationspartner – obliegt der jeweiligen Verbandsgemeinde bzw. Stadt Bendorf.

Diese dezentrale Zuordnung der Koordinierungsaufgabe entspricht dem in der Jugendarbeit bewährten Modell, in dem die Kommunen als Einstellungsträger der Fachkräfte eigenständig über die Ausgestaltung der Angebote entscheiden. Sie ermöglicht es, die regional unterschiedlichen Ausgangslagen – von Kommunen mit bereits etablierter Angebotsstruktur bis hin zu solchen, die Ferienbetreuung erstmalig aufbauen – durch passgenaue Lösungen zu berücksichtigen. Das Kreisjugendamt unterstützt diesen Prozess über Planungs- und Finanzierungsinstrumente.

4.3 Organisation und Durchführung der Ferienangebote

Die Ferienangebote werden eigenverantwortlich durch die kreisangehörigen Kommunen organisiert und durchgeführt, die dabei sowohl eigene Angebote vorhalten als auch Dritte in die Leistungserbringung einbinden können. Bei Einbindung Dritter stellt die Kommune die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der in der Anlage „Mustervereinbarung“ geregelten Anforderungen durch geeignete vertragliche Regelungen sicher. Dadurch entsteht ein flexibles Umsetzungsmodell, das unterschiedliche Trägerkonstellationen zulässt und zugleich die kommunale Durchführungsverantwortung gegenüber dem Kreisjugendamt wahrt.

Die zeitliche Struktur der Ferienbetreuung orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorgaben. Der Rechtsanspruch umfasst acht Stunden täglich an fünf Werktagen. Die landesrechtlich vorgesehene Möglichkeit, bis zu 20 Schließtage jährlich festzulegen, wird auf Ebene der jeweiligen Verbandsgemeinde bzw. der Stadt Bendorf ausgestaltet. Eine einheitliche, gebietsweite Schließzeitenregelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erscheint angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Ferienangebote nicht zielführend. Das Kreisjugendamt berücksichtigt die kommunalen Schließzeiten im Rahmen der Bedarfsplanung.

Für die Anmeldung der Kinder zu den Ferienangeboten sind verbindliche Verfahren erforderlich, die Eltern Planungssicherheit geben und den Kommunen eine belastbare Grundlage für die Angebotsplanung bieten. Die konkrete Ausgestaltung der Anmeldeverfahren – einschließlich Fristen, Priorisierungskriterien und Härtefallregelungen – obliegt den kreisangehörigen Kommunen und wird durch die Koordinierungsstelle organisiert. Die erhobenen Anmeldedaten fließen zugleich in die jährliche Planungs- und Steuerungsübersicht ein, die dem Kreisjugendamt als Steuerungsinstrument dient.

Die Sicherstellung geeigneten Betreuungspersonals liegt in kommunaler Verantwortung. Die Verbandsgemeinden bzw. Stadt Bendorf gewährleisten die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen und ermöglichen bei Bedarf den Zugang zu Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten.

Der Schutz der betreuten Kinder ist integraler Bestandteil der Angebotsorganisation. Die Kommunen stellen sicher, dass die eingesetzten Betreuungspersonen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrnehmen und die persönliche Eignung nach Maßgabe von § 72a SGB VIII gewährleistet ist. Diese Anforderungen gelten gleichermaßen für eigenes Personal und für Personen, die über Kooperationspartner in die Betreuung eingebunden werden.

5 Finanzierung und Finanzierungsinstrumente

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfordert einen Finanzierungsrahmen, der die dargestellten Verantwortlichkeiten Planungsprozesse und Umsetzungswege absichert. Maßgeblich ist dabei, dass die Finanzierung den unterschiedlichen Aufgabenbereichen von Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen Rechnung trägt, den verschiedenen Ausgangslagen im Kreisgebiet gerecht wird und einen tragfähigen Rahmen für den weiteren Ausbau der Ferienbetreuung schafft. Hierzu gehören die Finanzierungsinstrumente zugunsten der Kommunen sowie der zusätzliche Personalaufwand im Kreisjugendamt.

5.1 Finanzierungsgrundsätze

Die Finanzierung der Ferienbetreuung erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Finanzierungsbausteine. Sie dient dazu, die kommunale Umsetzung der Ferienbetreuung zu unterstützen und zugleich die Voraussetzungen für eine verlässliche Weiterentwicklung der Angebotsstruktur zu schaffen.

Dabei erfolgt die kreisseitige Finanzierung in unterschiedlicher Form. Während die Personalkostenpauschale der personellen Absicherung der kommunalen Koordinierungs- und Organisationsaufgaben dient, ist die Vergütungspauschale je Teilnehmer als ergänzender finanzieller Beitrag zur Durchführung der Ferienangebote ausgestaltet und hat Zuschusscharakter. Sie begründet keinen Anspruch auf vollständige Finanzierung der Angebote durch den Landkreis. Hierfür sind für 2026 Haushaltsmittel vorgesehen.

Die Finanzierungsstruktur soll die kommunalen Gestaltungsspielräume bei der konkreten Ausgestaltung der Ferienangebote wahren und zugleich eine nachvollziehbare und einheitliche Finanzierungspraxis im Kreisgebiet ermöglichen. Ergänzende Finanzierungsbausteine, insbesondere Elternbeiträge und Landesmittel, können in die Finanzierung der Ferienangebote einbezogen werden. Dabei sind die jeweiligen Finanzierungsanteile eindeutig abzugrenzen und Doppelförderungen auszuschließen (z.B. für denselben Zweck und denselben Zeitraum).

5.2 Finanzierungsinstrumente

Zur finanziellen Unterstützung der kommunalen Umsetzung des Rechtsanspruchs stellt das Kreisjugendamt zwei Finanzierungsinstrumente zur Verfügung: die Personalkostenpauschale zur Absicherung der kommunalen Koordinierungsaufgaben und die Teilnehmerpauschale je Teilnehmer zur Unterstützung der konkreten Angebotsdurchführung. Beide Finanzierungsinstrumente sind auf die abgestimmte Aufgabenverteilung zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene ausgerichtet.

5.2.1 Personalkostenpauschale für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle

Für die Einführung und den schrittweisen Ausbau der Ferienbetreuung ist in den kreisangehörigen Kommunen ein erhöhter Bedarf an qualifiziertem Personal für Planungs-, Koordinierungs- und Organisationsaufgaben zu erwarten. Zur Unterstützung dieses personellen Mehrbedarfs stellt das Kreisjugendamt eine Personalkostenpauschale zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel als pauschalierter Festbetrag zu den Personalkosten.

Finanziert werden in den acht Kommunen des Kreisjugendamtsbereichs die Einrichtung der personellen Ressourcen vor Ort mit jeweils zusätzlichen Stellenanteilen von bis zu 1,0 VZÄ zur Koordinierung der Ferienbetreuungsangebote (Entgeltgruppe TVöD SuE 12 oder vergleichbar TVöD Verwaltung). Der Finanzierungsumfang beträgt je Verbandsgemeinde bzw. Stadt Bendorf 86.000 € pro VZÄ entsprechend der KGSt Publikation 8/2025 Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026). Bei einem geringeren Stellenumfang erfolgt die Finanzierung anteilig entsprechend dem tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalent. Für das Kalenderjahr 2026 wird die erfolgt Finanzierung entsprechend des eingerichteten Stellenumfangs für das gesamte Jahr, um die bereits angefallenen Planungs- und Koordinierungsarbeiten abzudecken.

Zur Unterstützung der Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf kann die Stelle – vollständig oder in anteiligen Stellenumfängen – auch an Kooperationspartner übertragen, sofern diese Aufgaben der Koordinierung und Organisation der Ferienbetreuungsangebote im kommunalen Auftrag wahrnehmen. Auf diese Weise können vorhandene Strukturen freier Träger gezielt eingebunden und die Koordinierungsleistung dort verortet werden, wo sie für die Umsetzung vor Ort am wirksamsten erbracht werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der Stellenaufteilung erfolgt bedarfsgerecht durch die jeweilige Kommune vor Ort. Die Finanzierung wird unabhängig davon gewährt, ob die Koordinierungsstelle innerhalb der Kommunalverwaltung, anteilig an unterschiedliche Fachkräfte oder bei einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe angesiedelt ist. Die Kommune bleibt in jedem Fall für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Die finanzierte Stelle ist für Koordinierungs-, Planungs- und Steuerungsaufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Umsetzung der Ferienbetreuung einzusetzen.

5.2.2 Teilnehmerpauschale

Zur Unterstützung der Durchführung bedarfsgerechter Ferienangebote stellt das Kreisjugendamt den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf eine Teilnehmerpauschale zur Verfügung, die auf den tatsächlichen Teilnahmetagen beruht.

Es ist vorgesehen, Ferienangebote für anspruchsberechtigte Kinder im Grundschulalter mit 10,00 € je teilnehmendem Kind am Betreuungstag kreisseitig zu finanzieren. Der Betrag ist als kalkulatorischer Mittelwert aus Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen typischer Ferienangebote abgeleitet.

Ausgangspunkt sind dabei Gesamtkosten von rund 215,00 € je teilnehmendem Kind einschließlich Mittagessen. Bei fiktiv zugrunde gelegten Elternbeiträgen in Höhe von 150,00 € verbleibt ein Finanzierungsbedarf von 65,00 €. Dieser wird durch die Landesförderung von 3,00 € je Teilnahmetag sowie die Kreisfinanzierung von 10,00 € je teilnehmendem Kind am Betreuungstag reduziert, sodass bei fünf Betreuungstagen je Angebotswoche Mittel in Höhe von insgesamt 65,00 € ($5 \times 13,00$ €) angerechnet werden können. Damit entsteht für die Kommunen ein kalkulierbarer Finanzierungsrahmen, der durch die Festlegung entsprechender Elternbeiträge angepasst werden kann.

Die Teilnehmerpauschale orientiert sich an den örtlichen Bedarfen und ermöglicht zugleich eine transparente Mittelverwendung. Jede Verbandsgemeinde bzw. die Stadt Bendorf erhält hierfür ein jährliches Budget, das sich an den Planungs- und Zielgrößen (Teilnahmeannahmen) orientiert. Die entgeltliche Abrechnung erfolgt im Anschluss durch das Kreisjugendamt über eine Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlich nachgewiesenen Teilnahmetage. So lassen sich Angebote flexibel an örtliche Bedarfe anpassen und zugleich wirtschaftlich absichern.

5.3 Personalaufwand beim Kreisjugendamt

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien ist nicht nur auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen, sondern auch auf Ebene des Landkreises mit einem Mehraufwand verbunden. Dieser betrifft die administrativen Tätigkeiten in den Förderverfahren, das Datenmanagement, die Kommunikation mit den beteiligten Akteuren, die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zwischen Land, Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen sowie den Aufbau und die Pflege einer geplanten kreisweiten Online-Plattform für Ferienbetreuungsangebote.

6 Steuerung, Monitoring und Evaluation

Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in den Schulferien erfordert neben der organisatorischen und finanziellen Ausgestaltung einen verbindlichen Rahmen für Steuerung, Monitoring und Evaluation. Dieser Rahmen stellt sicher, dass die Angebotsentwicklung datengestützt erfolgt, die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Kooperation zwischen Kreisjugendamt und Kommunen kontinuierlich weiterentwickelt wird. Grundlage hierfür sind die Gesamt- und

Planungsverantwortung des Kreisjugendamtes nach §§ 79, 79a und 80 SGB VIII sowie die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelte Aufgabenverteilung zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene. Die landesrechtlichen Vorgaben sind dabei als rechtlicher Rahmen zu berücksichtigen.

6.1 Steuerung

Die Steuerung der Ferienbetreuung erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes als fortlaufender Prozess der fachlichen Abstimmung, Planung und Weiterentwicklung. Zentrales Steuerungsinstrument ist die Jugendhilfeplanung. Auf Grundlage der im Monitoring jährlich erhobenen und ausgewerteten Daten zu den Ferienbetreuungsmaßnahmen bewertet das Kreisjugendamt die Angebots- und Bedarfslage im Kreisgebiet, identifiziert Handlungsbedarfe und leitet hieraus fachliche und planerische Konsequenzen ab. Auf dieser Basis kann es regionale Versorgungsstände vergleichen, Entwicklungstendenzen erkennen und bei Bedarf steuernd eingreifen, etwa durch fachliche Beratung, die Weiterentwicklung der Förderpraxis oder die Initiierung weiterer Abstimmungsgespräche mit den Kommunen.

Die Steuerung auf örtlicher Ebene erfolgt durch die Kommunen im Rahmen ihrer Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung. Die Koordinierungsstellen bilden dabei die fachliche Schnittstelle zwischen der örtlichen Angebotsentwicklung und der kreisweiten Planung.

6.2 Monitoring

Das Monitoring dient der fortlaufenden Beobachtung der Angebotsentwicklung und der Nutzung der Ferienbetreuung. Hierzu werden in einem einheitlichen Verfahren jährlich die für Planung und Steuerung relevanten Daten erhoben, aufbereitet und ausgewertet. Die kreisangehörigen Kommunen übermitteln dem Kreisjugendamt bis zum in der Vereinbarung festgelegten Stichtag eine Planungs- und Steuerungsübersicht, in der die vorgehaltenen Ferienangebote, der Umfang und die Struktur der Angebote in den einzelnen Ferienabschnitten sowie Angaben zur personellen Ausstattung der Angebote erfasst werden. Ergänzend fließen die Daten aus den Verwendungsnachweisen zur Personalkosten- und Teilnehmerpauschale in das Monitoring ein.

Auf dieser Grundlage werden Kennzahlen entwickelt, mit denen sich der Ausbau und die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung abbilden lassen, beispielsweise Versorgungsquoten, Auslastungsgrade, die Verteilung der Angebote über die Ferienabschnitte und die Zahl der betreuten Kinder je Kommune. Die Ergebnisse des Monitorings werden in geeigneter Form zusammengefasst, intern für die Jugendhilfeplanung nutzbar gemacht und dem Jugendhilfeausschuss in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis gegeben, sodass Steuerungsentscheidungen auf einer transparenten Datenbasis getroffen werden können.

6.3 Evaluation

Ergänzend zum laufenden Monitoring ist eine vertiefte Evaluation vorgesehen, die in größeren zeitlichen Abständen die Wirksamkeit der vereinbarten Strukturen und Instrumente sowie die Qualität der Ferienbetreuung insgesamt in den Blick nimmt. Wie in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen, wird die zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene abgestimmte Aufgabenverteilung und die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen erstmals im Jahr 2029 und anschließend im dreijährigen Rhythmus evaluiert.

Im Rahmen dieser Evaluation wird geprüft, ob mit der bestehenden Organisations- und Finanzierungsstruktur ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und qualitativ tragfähiges Angebot in den Schulferien erreicht wird, wie sich die Angebots- und Inanspruchnahmeentwicklung über mehrere Jahre darstellt und inwieweit die Ziele des Ganztagsförderungsgesetzes – insbesondere die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Förderung kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse – eingelöst werden.

Neben der Auswertung der Monitoringdaten können dabei qualitative Rückmeldungen der Kommunen und der freien Träger einbezogen werden. Die Ergebnisse der Evaluation dienen als Grundlage, um die Vereinbarung, das Finanzierungsgefüge und die organisatorischen Prozesse weiterzuentwickeln und an veränderte rechtliche, organisatorische oder finanzielle Rahmenbedingungen anzupassen. Sie werden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

7 Zeit- und Umsetzungsplan

Der Zeit- und Umsetzungsplan bündelt die wesentlichen Meilensteine zur Einführung und zum schrittweisen Ausbau der Ferienbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Er knüpft an den Beschluss des Konzepts durch den Jugendhilfeausschuss an und umfasst insbesondere konzeptionelle und organisatorische Aufgaben.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht stellt die zentralen Aufgaben mit Zeitbezug dar.

Datum	Aufgabe
November 2025	Jugendhilfeausschuss hat Auftrag erteilt, Konzept für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in den Schulferien zu erstellen und dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2026 zur Beschlussfassung vorzulegen
Januar 2026	Abstimmungsgespräche mit Verbandsgemeinden
Februar 2026	Abstimmungsgespräche mit Verbandsgemeinden + Stadt Bendorf Bürgermeisterdienstbesprechung, Vorstellung des Konzeptentwurfs
März 2026	Kreisausschuss, Information über Konzeptentwurf Kreistag, Vorstellung des Konzeptentwurfs mit Beschlussfassung
Juni 2026	Beschluss des Konzepts im Jugendhilfeausschuss

ab Juli 2026	Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Kommunen
August 2026	Start GaFöG
Oktober 2026	Erstmalig Ferien mit Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung

8 Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem vorliegenden Konzept schafft das Kreisjugendamt die fachliche und organisatorische Grundlage für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mayen-Koblenz. Es konkretisiert den bundes- und landesrechtlichen Rahmen, legt die zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene abgestimmte Aufgabenverteilung fest und beschreibt die hierfür erforderlichen Planungs-, Steuerungs- und Koordinierungsprozesse.

Auf dieser Basis werden die bestehenden dezentralen Strukturen der Jugendarbeit genutzt und weiterentwickelt, um ein bedarfsgerechtes und verlässliches Angebot an Ferienbetreuung aufzubauen. Die kreisangehörigen Kommunen erhalten hierzu durch die Personalkostenpauschale für Koordinierungsstellen sowie die Teilnehmerpauschale für Ferienangebote gezielte Unterstützung. Zugleich bleiben ihre kommunalen Handlungsspielräume bei der konkreten Ausgestaltung der Angebote vor Ort gewahrt.

Die Sicherstellung eines angemessenen und qualitativ tragfähigen Angebots ist als dynamischer Entwicklungsprozess angelegt. Die jährliche Übermittlung der Planungs- und Steuerungsübersichten, das darauf aufbauende Monitoring durch das Kreisjugendamt sowie die in regelmäßigen Abständen vorgesehene Evaluation der abgestimmten Aufgabenverteilung bilden den Rahmen für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Die Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation werden in die Fortschreibung der kreisseitigen Bedarfsplanung und bei Bedarf in die Weiterentwicklung der Finanzierungsstruktur einfließen.

Mit der Umsetzung der im Konzept beschriebenen Schritte, dem schrittweisen Auf- und Ausbau der Ferienbetreuungsangebote im Zuge der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs bis zum Schuljahr 2029/2030 und der regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen schafft das Kreisjugendamt gemeinsam mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf die Voraussetzungen dafür, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in den Schulferien verlässlich umgesetzt und an veränderte Bedarfe und Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

9 Quellenverzeichnis

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021. BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602–4606.

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien vom 29.03.2026. BGBl. I 2026, Nr. 85 vom 01.04.2026.

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Maßgeblich insbesondere §§ 8a, 11, 24 Abs. 4, 72a, 79, 79a und 80. BGBl. I 2012, Nr. 45 vom 26.09.2012, S. 2022 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 14.10.2025. GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 20 vom 22.10.2025, S. 585 ff.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: FAQ Rechtsanspruch Ganzttag. Insbesondere Antwort zu Frage II.17 („Schließzeitenregelung“) und Antwort zu Frage II.33 („Angebote freier Träger in den Ferien“). Stand: 2026.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: Rechtsgrundlagen Grundschule. Insbesondere Hinweise zur Grundschulordnung (GSchO) und zu deren Einordnung vor dem Hintergrund des geltenden Schulgesetzes Rheinland-Pfalz. Stand: 03.04.2026.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 31.08.2022. Amtsblatt 2022, S. 146.

Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft: Finale Fassung – Protokoll „Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG). Regionalveranstaltungen mit Jugendämtern“. Stand: Oktober 2025.

Landkreis Mayen-Koblenz, Kreisjugendamt: Sitzungsvorlage für den Jugendhilfeausschuss vom 19.11.2025. Abschnitt B: Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Schulferien.

Landkreis Mayen-Koblenz / Einwohnermeldeämter: Mitteilung der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.07.2025.

Rauschenbach, Thomas / Meiner-Teubner, Christiane / Böwing-Schmalenbrock, Melanie / Olszenka, Ninja: Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Oktober 2021, revidierte Fassung vom 15.11.2021.

KGSt: KGSt-Publikation 8/2025 – Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026). Köln 2025.

Landkreis Mayen-Koblenz, Kreisjugendamt: Anlage A – Mustervereinbarung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in den Schulferien.